

Positivkatalog

Deponie Framersheim

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Stand: 31.01.2019)	NB
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	4
10 09 07*	gefährlich Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	4
10 09 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	4
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegel, Fliesen, Steinzeug	
10 12 06	Verworfenne Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Fliesen und Steinzeug	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährlich Stoffe enthalten	4
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	4
17 01 02	Ziegel	4
17 01 03	Fliesen und Keramik	4
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	4
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	4
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4
170 50 07*	Gleisschotter, der gefährlich Stoffe enthält	4, 5
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4, 5
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	1
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 01 06 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährlich Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	4, 6
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	4, 6
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	7
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 11 fallen	7

19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	7
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	7
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	4
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2, 6

Nebenbestimmungen	
NB 1	Nur Beseitigung in speziell eingerichtetem und zugelassenen Monobereich zulässig. Die Zwischenabdeckung hat arbeitstäglich mit mineralischem Material zu erfolgen
NB 2	Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist nachzuweisen; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle entsprechend vorzubehandeln.
NB 3	Teerhaltiger Straßenaufbruch ohne Begrenzung des PAK- Gehaltes darf nur von öffentlichen Flächen und Konversionsflächen stammen. Für die Deklarationsanalytik reicht die Bestimmung des PAK-Wertes zu Dokumentationszwecken aus. Der Einbau hat kompakt zu erfolgen. Andere Abfälle mit dem Schlüssel 170301* bedürfen der Einzelzulassung durch die SGD. Dachbahnen sind von der Anlieferung ausgeschlossen.
NB 4	Die Feststoffwerte der Spalte 7 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind für mineralische Abfälle zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung durch die SGD. Boden / Bauschutt etc. gilt gemäß Schreiben der MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte der dem Schreiben beiliegenden Tabelle überschritten sind: <u>Feststoff:</u> > Z2 TR Boden, hier insbes. PAK > 30 mg/kg, KW > 2.000 mg/kg <u>Eluat:</u> > DK II
NB 5	Für die Beurteilung des Gleisschotter ist zusätzlich das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG in der aktuellen Fassung heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Entsorgung: Herbizide: Summe ohne Glyphosat/AMPA $\leq 10 \mu\text{g/l}$, Summe Glyphosat + AMPA $\leq 50 \mu\text{g/l}$ Gleisschotter gilt zudem als gefährlich, wenn : Summe mit Glyphosat + AMPA > 50 $\mu\text{g/l}$ und Summe ohne Glyphosat + AMPA > 10 $\mu\text{g/l}$
NB 6	Nur mineralische Abfälle. Der Fremdbestandteil darf max. 5 Vol-% betragen.
NB 7	Staubmindernde Maßnahmen sind ggf. zu ergreifen

Hinweise	
Hinweis 1	Die Annahme von mineralischen Abfällen, die nicht in der Positivliste enthalten sind, ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung durch die SGD Süd im Rahmen einer Einzelzulassung (EZL).
Hinweis 2	Die Entsorgung von PFAS-haltigen Abfällen ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung durch die SGD Süd im Rahmen einer Einzelzulassung (EZL)

Dieses Formular ist eine betriebsinterne Unterlage der Mülldeponie Framersheim Betriebs-GmbH & Co. KG.

Eine Weitergabe an Dritte oder eine Vervielfältigung, auch von einzelnen Teilen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung erlaubt!